OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at
DVR: 4011090

Geschäftszeichen:
LVwG-301464/4/Kl/Rd

Datum:
Linz, 20. September 2017

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin Dr. Klempt über die auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde des J.D., X, L., gegen das Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. Dezember 2016, GZ: 0010987/2016, wegen Übertretungen nach dem ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm der Bauarbeiterschutzverordnung (BauV)

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird insofern stattgegeben, als die verhängten Geldstrafen auf jeweils 1.000 Euro und die Ersatzfreiheitsstrafen auf jeweils 40 Stunden pro Arbeitnehmer herabgesetzt werden.

II. Der Beschwerdeführer hat keinen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren wird mit insgesamt 200 Euro (10 % der nunmehr verhängten Geldstrafen) bestimmt.

III. Gegen dieses Erkenntnis ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1. Mit Straferkenntnis des Bürgermeisters der Landeshauptstadt Linz vom 13. Dezember 2016, GZ: 0010987/2016, wurden über den Beschwerdeführer wegen Verwaltungsübertretungen gemäß §§ 130 Abs. 5 Z 1, 118 Abs. 3 ASchG iVm §§ 58 Abs. 3 erster Satz, 7 Abs. 2 Z 4, 8 und § 161 BauV (Fakten 1 und 2) Geldstrafen von zweimal je 1.700 Euro sowie für den Fall der Uneinbringlichkeit Ersatzfreiheitsstrafen von zweimal je 68 Stunden verhängt, weil er als Inhaber und Betreiber der Firma J.D. e.U. (FN x; Einzelunternehmen mit Sitz in L., X) und somit als Arbeitgeber folgende Verwaltungsübertretungen zu verantworten hat. Die Firma „J.D. e.U." hat am 15. Februar 2016 auf der Baustelle „N. A." in H. die Arbeitnehmer S.A., geb. x, und D.A., geb. x, im 2. Obergeschoß I., X, dieses Objektes von einem 2-feldrigen Bockgerüst aus mit der Durchführung von Eisenverlegearbeiten für eine Wand beschäftigt, wobei die Gerüstlage dazu trotz einer Absturzhöhe von ca. 5,0 m auf die Decke des 1. Obergeschoßes, mit keiner Absturzsicherung gemäß § 8 BauV (Brust-, Mittel- und Fußwehren) versehen war. Dadurch wurde jeweils § 58 Abs. 3 erster Satz BauV übertreten, wonach bei Absturzgefahr nach § 7 Abs. 2 Z 4 BauV (bei mehr als 2 m Absturzhöhe), die Gerüstlagen mit Wehren gemäß § 8 BauV (Brust-, Mittel- und Fußwehren) versehen sein müssen.

2. Dagegen wurde fristgerecht eine auf das Strafausmaß beschränkte Beschwerde erhoben, welche dahingehend begründet wurde, dass der Beschwerdeführer derzeit arbeitslos und sorgepflichtig für drei Kinder sei. Seine Frau verdiene 1.100 Euro monatlich.

3. Der Magistrat der Landeshauptstadt Linz hat die Beschwerde samt dem bezughabenden Verwaltungsstrafakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vorgelegt.
Das Arbeitsinspektorat Linz wurde am Verfahren beteiligt und äußerte sich in der Stellungnahme vom 28. Februar 2017 dahingehend, dass grundsätzlich einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen – unter gleichzeitigem Hinweis auf das hohe Gefährdungspotential – zugestimmt werde. Weiters wurde noch mitgeteilt, dass ein zweiter Tatbestand, nämlich die zu geringe Gerüstbelagsbreite bei dem rückwärtigen Gerüstfeld nicht zur Anzeige gebracht worden sei.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsichtnahme.
Gemäß § 44 Abs. 3 Z 2 VwGVG kann das Verwaltungsgericht von einer Verhandlung absehen, wenn sich die Beschwerde nur gegen die Höhe der Strafe richtet und keine Partei die Durchführung einer Verhandlung beantragt hat. Von keiner Partei des Verfahrens wurde eine öffentliche mündliche Verhandlung beantragt, sodass von der Durchführung einer solchen abgesehen werden konnte.

5. Hierüber hat das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erwogen:

5.1. Zumal das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gemäß § 9 VwGVG an die vom Beschwerdeführer angegebenen Beschwerdepunkte gebunden ist und gegenständlich ausschließlich die Strafbemessung in Beschwerde gezogen wurde, war auf den Tatvorwurf dem Grunde nach nicht einzugehen.

5.2.1. Gemäß § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) begeht eine Verwaltungsübertretung, die mit Geldstrafe von 166 Euro bis 8.324 Euro, im Wiederholungsfall mit Geldstrafe von 333 Euro bis 16.659 Euro zu bestrafen ist, wer als Arbeitgeber/in den nach dem 9. Abschnitt weitergeltenden Bestimmungen zuwiderhandelt. Gemäß § 118 Abs. 3 ASchG gilt die Bauarbeiterschutzverordnung (BauV) als Verordnung nach diesem Bundesgesetz.

5.2.2. Gemäß § 19 Abs. 1 VStG sind Grundlage für die Bemessung der Strafe die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat.
Im ordentlichen Verfahren (§§ 40 bis 46) sind überdies die nach dem Zweck der Strafdrohung in Betracht kommenden Erschwerungs- und Milderungsgründe, soweit sie nicht schon die Strafdrohung bestimmen, gegeneinander abzuwägen. Auf das Ausmaß des Verschuldens ist besonders Bedacht zu nehmen. Unter Berücksichtigung der Eigenart des Verwaltungsstrafrechts sind die §§ 32 bis 35 des StGB sinngemäß anzuwenden.
Die Einkommens- und Vermögensverhältnisse und allfällige Sorgepflichten des Beschuldigten sind bei der Bemessung von Geldstrafen zu berücksichtigen.

Laut ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes handelt es sich bei der Strafzumessung innerhalb eines gesetzlichen Strafrahmens um eine Ermessensentscheidung, die nach den Kriterien des § 19 VStG vorzunehmen ist. Die maßgebenden Umstände und Erwägungen für diese Ermessensabwägung sind in der Begründung des Bescheides soweit aufzuzeigen, als dies für die Rechtsverfolgung durch die Parteien des Verwaltungsstrafverfahrens und für die Nachprüfbarkeit des Ermessensaktes erforderlich ist.

5.2.3. Die Bestimmungen des ASchG bzw. der auf ihrer Grundlage erlassenen Verordnungen haben den Schutz des Lebens und der Gesundheit der Arbeitnehmer zum Ziel und sind daher entsprechende Verstöße mit einem besonderen Unrechtsgehalt der Tat behaftet, weil hierdurch genau jene Gefährdungen herbeigeführt werden, denen die genannten Bestimmungen entgegenwirken sollen.

5.2.4. Von der belangten Behörde wurden im angefochtenen Straferkenntnis über den Beschwerdeführer hinsichtlich der Fakten 1 und 2 Geldstrafen von jeweils 1.700 Euro verhängt. Der Strafrahmen für die zur Last gelegten Übertretungen

reicht von 166 Euro bis 8.324 Euro. Strafmildernd wurde kein Umstand, straferschwerend die relativ hohe Absturzhöhe von ca. 5 m und die daraus resultierende erhebliche Unfall- und Lebensgefahr, gewertet. Die belangte Behörde hat ihrer Strafbemessung ein monatliches Nettoeinkommen von 2.000 Euro sowie keine Sorgepflicht zugrunde gelegt, wobei diese Angaben auf einer Schätzung beruhen, da sich der Beschwerdeführer anlässlich der Aufforderung zur Rechtfertigung hiezu nicht geäußert hat. In der nunmehrigen Beschwerdeerhebung gab der Beschwerdeführer bekannt, dass er zur Zeit arbeitslos und sorgepflichtig für drei Kinder sei. Letzterer Umstand erwies sich als berücksichtigungswürdig und fand entsprechenden Eingang bei der Strafbemessung durch das Landesverwaltungsgericht.

5.2.5. Von der belangten Behörde wurden im nunmehr angefochtenen Straferkenntnis Geldstrafen von 1.700 Euro – somit mehr als die 10fache Mindeststrafe – pro Arbeitnehmer festgesetzt, ohne dies jedoch näher zu begründen. Der von der belangten Behörde gewertete erschwerende Umstand der relativ hohen Absturzhöhe von 5 m rechtfertigt noch nicht das Ausmaß der im Spruch des angefochtenen Straferkenntnisses verhängten Geldstrafen. Die vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich nunmehr festgesetzten Geldstrafen in Höhe von 1.000 Euro pro Arbeitnehmer erscheinen unter Berücksichtigung der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit – Verwaltungsstrafvormerkungen wurden dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich gegenüber nicht angezeigt – und im Hinblick auf die geänderten persönlichen Verhältnisse des Beschwerdeführers, insbesondere der geänderten Sorgepflicht, tat- und schuldangemessen und auch noch geeignet, den Beschwerdeführer künftighin zur Einhaltung der arbeitnehmerschutzrechtlichen Bestimmungen anzuhalten. Überdies wurde auch seitens des Arbeitsinspektorates Linz aufgrund der geänderten persönlichen Verhältnisses des Beschwerdeführers einer Herabsetzung der verhängten Geldstrafen zugestimmt.

Die Ersatzfreiheitsstrafen mussten gemäß § 16 VStG entsprechend angepasst werden.

Einer Anwendung des § 20 VStG konnte nicht näher getreten werden, da hierfür die Voraussetzungen, nämlich ein erhebliches Überwiegen der Milderungsgründe – das Vorliegen der verwaltungsstrafrechtlichen Unbescholtenheit reicht hierfür nicht aus – nicht vorlag.

Gemäß § 45 Abs. 1 Z 4 VStG hat die Behörde von der Einleitung und Fortführung eines Strafverfahrens abzusehen und die Einstellung zu verfügen, wenn die Bedeutung des strafrechtlich geschützten Rechtsgutes und die Intensität seiner Beeinträchtigung durch die Tat und das Verschulden des Beschuldigten gering sind. Diese kumulativen Anwendungsvoraussetzungen wurden durch den Beschwerdeführer nicht erfüllt. Anstatt die Einstellung zu verfügen, kann die Behörde dem Beschuldigten im Fall der Z 4 unter Hinweis auf die Rechtswidrigkeit seines

Verhaltens mit Bescheid eine Ermahnung erteilen, wenn dies geboten erscheint, um ihn von der Begehung strafbarer Handlungen gleicher Art abzuhalten. Die Voraussetzungen zur Erteilung einer Ermahnung liegen gegenständlich nicht vor, schon gar nicht jene zur Einstellung des Verfahrens.

Abschließend wird der Beschwerdeführer darauf hingewiesen, dass eine vermeintliche oder tatsächliche Vermögenslosigkeit keine Strafbefreiung bewirken kann. Darüber hinaus wird der Beschwerdeführer auf die Möglichkeit der Beantragung einer Ratenzahlung bzw eines Zahlungsaufschubes zur Begleichung der Geldstrafen bei der belangten Behörde hingewiesen.

II. Weil die Beschwerde teilweise Erfolg hatte, entfällt die Verpflichtung zur Leistung eines Kostenbeitrages zum Beschwerdeverfahren gemäß § 52 Abs. 8 VwGVG. Der Kostenbeitrag zum behördlichen Verwaltungsstrafverfahren war entsprechend herabzusetzen (§ 64 Abs. 1 und 2 VStG).

III. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass

eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann.

H i n w e i s e

1) Anträge auf Bewilligung der Verfahrenshilfe zur Abfassung und Einbringung einer außerordentlichen Revision sind unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen.

2) Bitte erachten Sie den von der belangten Behörde mit der angefochtenen Entscheidung übermittelten Zahlschein als hinfällig. Sie erhalten von der genannten Behörde einen aktualisierten Zahlschein zugesandt.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Klempt